



# BEKANNTMACHUNG

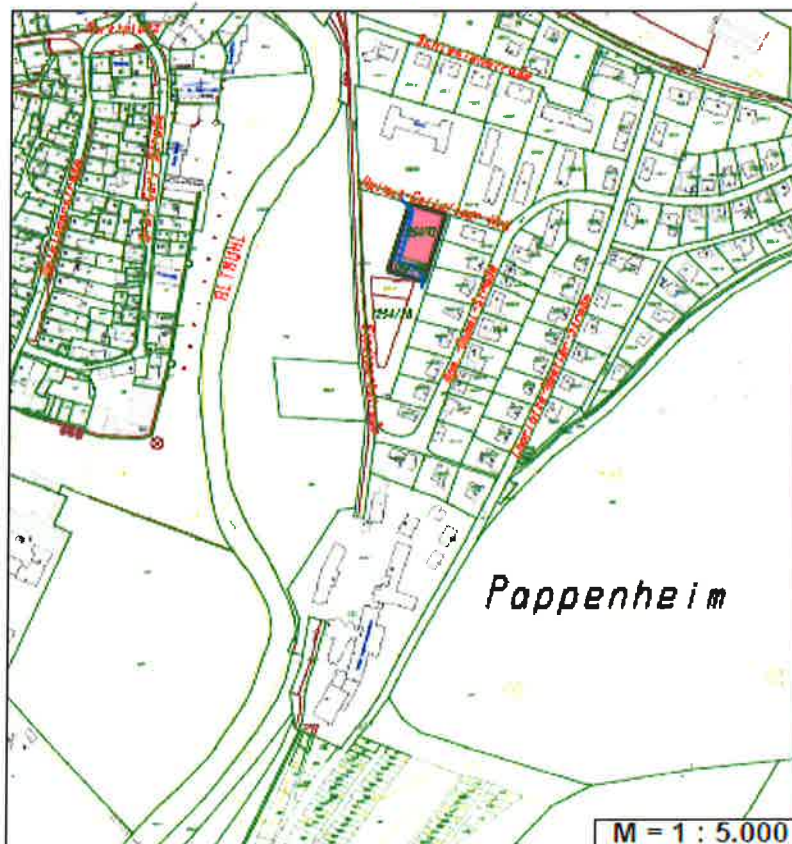
## über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim gebilligt.

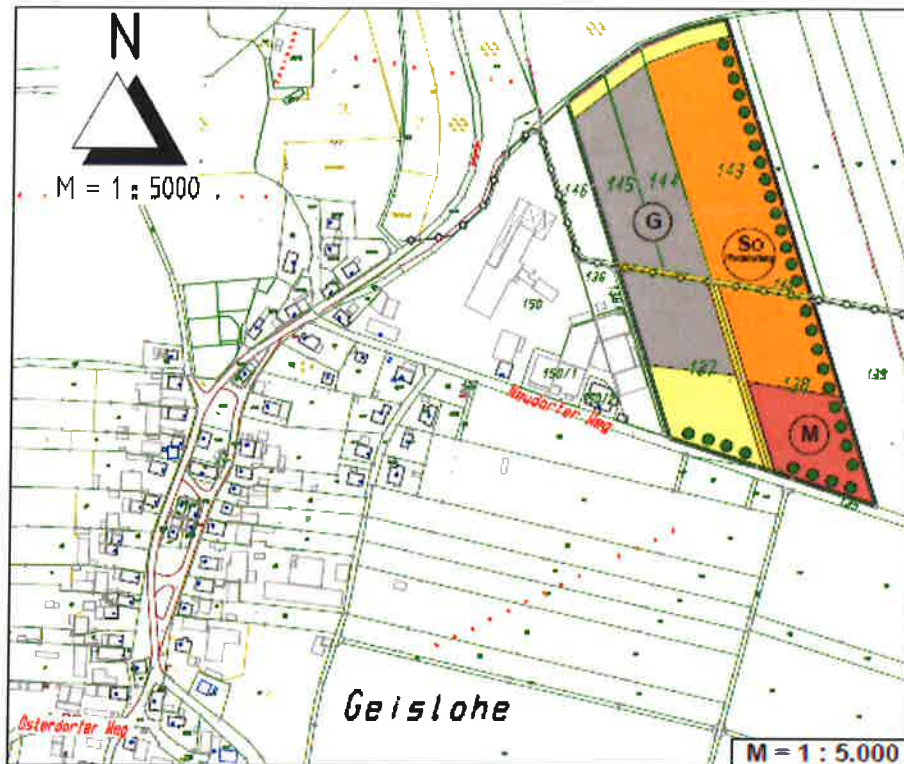
Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Haus für Kinder in Pappenheim und die Errichtung einer Pferdepensionshaltung in Geislohe sowie die Erweiterung der Gewerbeflächen in Geislohe geschaffen werden.

Der Änderungsbereich Pappenheim hat eine Größe von ca. 0,24 ha, der Änderungsbereich Geislohe hat eine Größe von ca. 6,10 ha. Die Lage und der Flächenumfang sind dem untenstehenden Lageplan zu entnehmen.

Stadtgebiet Pappenheim  
Änderung Flächennutzungsplan



**Ortsteil Gelslohe  
Änderung Flächennutzungsplan**



Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das **Ingenieurbüro VNI**, Nordring 4, 91786 Pleinfeld beauftragt.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2021 liegt

**vom 22.03.2021 bis 23.04.2021**

im Rathaus der Stadt Pappenheim, Zweiter Stock, Zimmer 6 öffentlich aus und kann von jedermann in den Öffnungszeiten:

Mo & Do	08.00 – 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr
Di	08.00 – 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr
Mi & Fr	08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung unter 09143/606-0 notwendig.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Stadt Pappenheim, den 12.03.2021

  
Jana Link



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse. Ortsteile und Internetseite der Stadt nachrichtlich.

Anschlagzeit 12.03.2021 bis 23.04.2021

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsbote